

FESTSCHRIFT FÜR
BERND VON
HEINTSCHEL-HEINEGG

HERAUSGEGEBEN
VON

JAN BOCKEMÜHL
KATRIN GIERHAKE
HENNING ERNST MÜLLER
TONIO WALTER



JAN BOCKEMÜHL

Früher war alles besser – ein Plädoyer für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung

I. Würdigung und Einführung

Mit *Bernd von Heintschel-Heinegg* verbindet mich eine fast 20-jährige Freundschaft und wissenschaftliche Gemeinschaft. Bereits zehn Jahre zuvor kreuzten sich unsere Wege, als ich im Wintersemester 1987/88 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg begonnen habe. *Bernd von Heintschel-Heinegg* war neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit in der bayerischen Justiz als Staatsanwalt und Richter zudem als Lehrbeauftragter für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Regensburg tätig. Sein vorlesungsbegleitendes Konversatorium im Strafrecht war derart gut besucht, dass der Umzug in einen größeren Hörsaal erforderlich wurde. Die von ihm herausgegebenen Skripten¹ waren aufgrund der didaktischen Klarheit unter uns Studenten so begehrt, dass sie quasi auf dem „Schwarzmarkt“ gehandelt wurden. Auch im Referendariat begegnete mir der Jubilar als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter und Ausbilder wieder. Als *Bernd von Heintschel-Heinegg* Ende 1996 als Oberstaatsanwalt die staatsanwaltschaftliche Zweigstelle in Straubing übernahm, gab es auch erste berufliche Berührungspunkte. Ich war in der Zwischenzeit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und als Strafverteidiger tätig. Über die gemeinsamen *causae* hinweg entwickelten sich erste wissenschaftliche Projekte. Daraus entstand die Idee einer gemeinsamen Lehrveranstaltung im Sommersemester 2000 an der Universität Regensburg, die insbesondere davon lebt, dass die beiden Dozenten gemeinsam im Hörsaal die jeweilige Sichtweise ihrer Zunft einbrachten. *Bernd von Heintschel-Heinegg* diejenige des ehemaligen Staatsanwalts und damaligen (Vorsitzenden) Richters und ich die eines Strafverteidigers. Das Projekt kam bei den Studenten offensichtlich an. Bis ins Wintersemester 2014/15 folgten weitere neun Vorlesungen zur Einführung in die Strafverteidigung und zwölf Seminare zu aktuellen Fragestellungen im Bereich der Strafverteidigung. Nach seiner Pensionierung aus dem Justizdienst und seiner anschließenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führten uns gemeinsame Verteidigungen auch beruflich wieder zusammen. Nunmehr war *Bernd von Heintschel-Heinegg* gezwungen aus eigener Anschauung die Sichtweise der „Gegenseite“ einzunehmen. Der dadurch bedingte Diskurs führte nicht zuletzt in unseren gemeinsamen Seminaren zu anregenden Diskussionen. Die Vielfalt der hierbei kontrovers diskutierten Themen ist dabei „erschreckend“, wenn man – wie ich – gehalten ist, ein dem Anlass würdiges Thema zu finden und zu

¹ Die Skripten waren die Grundlage für die beiden strafrechtlichen Lehrbücher *von Heintschel-Heinegg*, Prüfungsstraining Strafrecht, Bd. 1 (Methodik der Fallbearbeitung) und 2 (Fälle mit Musterlösungen).

besprechen. Die Frage der fehlenden (wörtlichen) Protokollierung der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten beschäftigte *Bernd von Heintschel-Heinegg* und mich in mehreren Seminaren und führte uns auch als Referenten² auf dem diesjährigen 39. Strafverteidigertag in Lübeck zusammen.

II. Problemaufriss

In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht findet eine (wörtliche) Protokollierung von Zeugenaussagen und Angaben von Sachverständigen grundsätzlich nicht statt. Gem. § 273 Abs. 1 StPO sind der „Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiederzugeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich zu machen“. Die Protokollierung beschränkt sich in diesen Fällen auf die bloße Fertigung eines *Ereignisprotokolls*. Lediglich in Verfahren vor dem Amtsgericht ist gem. § 273 Abs. 2 S. 1 StPO ein *Inhaltsprotokoll* über die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen“ in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen.³ Ein *Wortprotokoll* der Hauptverhandlung ist im deutschen Strafprozessrecht grundsätzlich nicht vorgesehen.⁴

Strafverteidiger, die selbst als Instanzverteidiger in einer Hauptverhandlung vor dem Land- oder Oberlandesgericht tätig gewesen sind, sind nicht selten bei der Lektüre der schriftlichen Urteilsgründe überrascht, was ein Zeuge oder Sachverständiger ausweislich der Niederlegungen in den schriftlichen Urteilsgründen im Rahmen der Hauptverhandlung ausgesagt haben soll.⁵ Die Gründe für solche Abweichungen von den tatsächlichen zu den in den Urteilsgründen mitgeteilten Beweisergebnissen mögen vielschichtig sein.⁶ Die Spannweite reicht von Wahrnehmungsfehlern bis hin zur Unredlichkeit⁷ des Berichterstatters und der (weiteren) Berufsrichter.⁸ Für den die Revision führenden Straf-

² *Bernd von Heintschel-Heinegg* als Referent und den Autor als Moderator der Arbeitsgemeinschaft 4 zum Thema „Dokumentationspflicht im Strafverfahren – Warum eigentlich nicht?“.

³ Vorgeschrieben ist nur die „inhaltliche“ Protokollierung der *Vernehmungen*. Damit sind lediglich die Angaben des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen von der Reichweite des § 273 Abs. 2 S. 1 erfasst; vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßner*, StPO, 57. Aufl. 2014, StPO § 273 Rn. 13; *Meyer-Meus* NJW 2002, 105 weist zudem zutreffend darauf hin, dass das Inhaltsprotokoll durch den Protokollführer, der keinerlei Aktenkenntnis besitzt, aufgenommen wird, ohne dass der Inhalt des Protokolls durch die Beweisperson genehmigt wird.

⁴ Zur – theoretischen – Möglichkeit der (partiellen) wörtlichen Protokollierung (einzelner) Aussagen gem. § 273 Abs. 3 StPO vgl. LR/*Stuckenberg*, StPO, 26. Aufl. 2006 ff., StPO § 273 Rn. 47 ff.; ferner *Reichling*, Die vollständige Protokollierung in der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß § 273 Abs. 3 StPO, 2003, passim.

⁵ Die Urteilsfeststellungen sind – in Ermangelung eines den Inhalt der Zeugenaussage oder der Sachverständigenangaben wiedergebenden Protokolls – grundsätzlich die einzige Erkenntnisquelle für die revisionsrechtliche Nachprüfung; vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßner* (Fn. 3) StPO § 337 Rn. 22.

⁶ Vgl. hierzu nur die verschiedenen Spielarten bei *Wilhelm* ZStW 2005, 143.

⁷ *Wilhelm* ZStW 2005, 143 (144).

⁸ *Bockemühl/Eischelbach*, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 6. Aufl. 2015, 8. Teil 4, Kap. Rn. 108 betont zu Recht, dass das weit verbreitete Bild der Tatsachenfeststellung aufgrund der

verteidiger sind die Gründe der Abweichungen in jedem Fall fatal. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH soll eine Rüge, die im Urteil mitgeteilten Ergebnisse der Beweisaufnahme widersprechen der tatsächlichen Beweisaufnahme, unzulässig sein, da sie nach Auffassung des BGH auf eine unzulässige Rekonstruktion der Hauptverhandlung hinauslaufen würde.⁹ Insbesondere wird der Verteidiger nicht damit gehört, dass seine Mitschriften vom Inhalt der Beweisaufnahme ein anderes Beweisergebnis „beweisen“ würden. Der Gegenbeweis gegen die Urteilsfeststellungen lässt sich nur dann führen, wenn dieser „ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung“ zu führen ist.¹⁰ Das soll immer dann der Fall sein, wenn im Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung der Inhalt einer Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gem. § 273 Abs. 3 StPO protokolliert worden ist.¹¹ Nicht nur mittels einer Protokollierung einer Aussage gem. § 273 Abs. 3 StPO lässt sich der Gegenbeweis führen, sondern auch dann, wenn die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen auf Tonträger ausgenommen wurde.¹²

Der Beweis, dass die Feststellungen in den schriftlichen Urteilsgründen von dem tatsächlichen Beweisergebnis abweichen, ist immer dann (revisionsrechtlich) zulässig, wenn das Beweisergebnis zuvor „beweissicher“ festgestellt wurde. Dabei ist die Protokollierung nach § 273 Abs. 3 StPO eine Möglichkeit; die „Protokollierung“ der Beweisaufnahme durch Tonträger eine weitere.

III. Historische Betrachtung

Die Vorschriften zur Protokollierung der Hauptverhandlung in den §§ 271 ff. StPO sind seit Inkrafttreten der RStPO im Jahr 1879 im Wesentlichen unverändert geblieben.¹³ Zum Verständnis, welche Beweggründe den historischen Gesetzgeber veranlasst haben mögen, von einem Wortprotokoll in der strafrechtlichen Hauptverhandlung Abstand zu nehmen, ist ein (kurzer) Blick¹⁴ auf die Historie des deutschen Strafverfahrens hilfreich.

Urteilsberatung falsch ist, die Tatsachenfeststellungen in den Urteilsgründen vielmehr auf dem Fassungsvermögen des/der Berufsrichter beruhen.

⁹ StRspr seit BGHSt 15, 347 = NJW 1961, 789; KK/Gericke, Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, StPO § 337 Rn. 3.

¹⁰ Meyer-Göbner/Schmitt/Meyer-Göbner (Fn. 3) StPO § 337 Rn. 14.

¹¹ BGHSt 38, 14; OLG Hamburg BeckRS 2012, 03344 = StV 2012, 74 mabAnm Wilhelm.

¹² Meyer-Göbner/Schmitt/Meyer-Göbner (Fn. 3) StPO § 273 Rn. 36; vgl. Neuhaus StV 2004, 620 (624), zur Möglichkeit der Tonbandaufnahme einzelner Vernehmungen nach dem Opferreformgesetz 2004.

¹³ Vgl. insofern Löwe/Hellweg, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich, 10. Aufl. 1900, 675; zu den neu hinzugekommenen Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 1a vgl. unten V; durch das StPÄG 1964 wurde das Inhaltsprotokoll zwischenzeitlich auch auf die Gerichte höherer Ordnung ausgedehnt. Bereits zehn Jahre später wurde allerdings der alte Rechtszustand wieder hergestellt, da „das Inhaltsprotokoll in den landgerichtlichen Verfahren zu einem erheblichen Mehrbedarf an Protokollführern geführt“ hatte. Vgl. hierzu Rieß NJW 1975, 81 (88).

¹⁴ Instrukтив und umfassend zur Entwicklungsgeschichte des Hauptverhandlungsprotokolls, insbes. mit Blick auf die Frage der vollständigen Protokollierung Reichling (Fn. 4) 26 ff.

1. Protokollierung zu Zeiten der *Constitutio Criminalis Carolina*

Die *Peinliche Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*) war sicherlich eines der wenigen großen Gesetzeswerke des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In ihr waren umfassende Regelungen des materiellen und formellen Strafrechts enthalten. Die Carolina stellte aber keine Kodifikation des Strafgesetzbuches oder der Strafprozessordnung im heutigen Sinne dar. Vielmehr wurden das materielle und das formelle Strafrecht nur fragmentarisch – in Sinne von Leitlinien – geregelt.¹⁵ Sie enthielt an vielen Stellen salvatorische Klauseln, die das *Ratsuchen*¹⁶ bei Gerichten und insbesondere bei gelehrten Juristen zum Prinzip machte.¹⁷ Die Peinlichen Gerichte waren meist mit Beruf- und Laienrichtern besetzt, die weder rechtsgelehrt noch mit dem „Keyserlichen Recht“ vertraut waren, besetzt.¹⁸ Aus diesem Grund wurden in allen schwierigen oder zweifelhaften Rechtsfällen die Prozessakten zum Zwecke der Erstattung eines Rechtsgutachtens an ein auswärtiges rechtsgelehrtes Kollegium verschickt.¹⁹ Selbst in denjenigen Fällen, in denen das Peinliche Gericht selbst das Urteil fand, nahmen nicht alle zum Urteil berufenen Richter an allen Beweiserhebungen teil.

Die zur Entscheidung angerufenen rechtsgelehrten Kollegien und diejenigen Richter des Peinlichen Gerichts, die nicht an allen Teilen der Beweisaufnahme teilgenommen hatten, waren auf eine mittelbare Kenntnis der durchgeführten Beweisaufnahme angewiesen. Diese wurde durch eine weitgehende Schriftlichkeit des gesamten Prozesses ermöglicht.²⁰ So konnten die entscheidenden Anknüpfungstatsachen bzw. die Inhalte von Zeugenvernehmungen aus den Akten geschöpft werden.

Der Strafprozess der Carolina war durch Mittelbarkeit und Schriftlichkeit geprägt.²¹

Noch bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde im deutschen Rechtskreis im Wesentlichen am Inquisitionsprozess festgehalten. Der Akteninhalt sollte weiterhin als möglichst zuverlässige Urteilsgrundlage dienen. Insbesondere die Vernehmungen des Angeklagten und der Zeugen wurden in „artikulierten Verhören“²² peinlich genau aufgezeichnet um den Gang der Untersuchung für das Gericht deutlich zu machen.²³

¹⁵ Vgl. hierzu Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, 42.

¹⁶ Mit „Rath suchen“ war gemeint, die ersuchten Rechtsgelehrten um eine Entscheidung zu bitten; Schoetensack *Der Strafprozeß der Carolina*, 1904, 17 ff.; Ignor (Fn. 15) 61.

¹⁷ Ignor (Fn. 15) 42, 61; gem. Art. 196 CCC war das *Ratsuchen* in Fällen von Leibesstrafen – nicht bei Todesstrafen – zwingend vorgeschrieben.

¹⁸ Hierauf weist die CCC bereits in der Vorrede hin: „... die meynsten peinlich gericht mit personen, die unsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werde ...“; vgl. hierzu Reichling (Fn. 4) 27.

¹⁹ Die Prozessakten wurden durch das Peinliche Gericht an einen *Oberhof*, an die *Landesherrliche Obrigkeit*, an eine *Juristenfakultät* oder an die *Schöppenstühle* versandt; Reichling (Fn. 4) 27.

²⁰ Vgl. nur Reichling (Fn. 4) 28.

²¹ Reichling (Fn. 4) 28.

²² Eb. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965, 177, 197.

²³ Reichling (Fn. 4) 31.

Dabei wurden an den Inhalt der wörtlichen Protokolle strenge Anforderungen gestellt.²⁴

2. Unmittelbarkeit und Mündlichkeit als „Alternative“ zur Protokollierung

Reformbestrebungen setzten erst im 19. Jahrhundert ein. Der schriftliche und geheime Inquisitionsprozess wurde nach und nach durch ein öffentliches und mündliches Akkusationsverfahren ersetzt.²⁵ Nach der bürgerlich-liberalen Revolution im Jahr 1848 entwickelten sich in den meisten deutschen (Partikular-)Staaten – in bewusster Abkehr von den Grundsätzen des vornehmlich schriftlichen Inquisitionsprozesses – strafprozessuale Verfahrensordnungen, die zwischen einem schriftlichen Vorverfahren und einem mündlichen Hauptverfahren unterschieden.²⁶ Das Urteil sollte nunmehr aus dem „Inbegriff der mündlichen Hauptverhandlung“ geschöpft werden.²⁷ Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch die erkennenden Richter machte – so die damalige Überzeugung der Gesetzgeber – die ausführliche, inhaltliche Protokollierung der Beweisaufnahme entbehrlich. So sahen die meisten Strafprozessordnungen für das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll nur noch vor, dass die an der Hauptverhandlung beteiligten Gerichtspersonen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger sowie die Auskunftsperson namentlich gemacht werden mussten.²⁸ Neben den Namen der Prozessbeteiligten wurden regelmäßig nur noch die Feststellung des Verlaufs der Hauptverhandlung, die wesentlichen Förmlichkeiten und der Urteilsspruch protokolliert. Einige Verfahrensordnungen sahen daneben zumindest noch eine Protokollierung im Sinne eines Inhaltsprotokolls vor.²⁹ Teilweise war die Aufnahme der Angaben des Angeklagten und der Zeugen ins Hauptverhandlungsprotokoll gar verboten.³⁰

Vorbild für die Kodifizierung in der RStPO und damit – nachdem die Regelung in § 273 StPO im Wesentlichen unverändert geblieben ist – auch Vorbild der heutigen Regelung in der StPO war § 257 Abs. 2 der Preußischen Strafprozessordnung v. 25.6.1867.³¹

²⁴ § 56 Abs. 1 der Preußischen Criminalordnung von 1805 lautet: „Die Aussage des zu Vernehmenden muss in der ersten Person, und so viel es nur immer geschehen kann, mit seinen eigenen Worten zu Protokoll genommen werden.“

²⁵ Vgl. zum Rezeptionsprozess *Reichling* (Fn. 4) 31 f.

²⁶ *Reichling* (Fn. 4) 32.

²⁷ Die „freie Beweiswürdigung“ des § 261 StPO ersetzte die Bindung des Richters im Inquisitionsprozess an Beweisregeln.

²⁸ Art. 209, 317, Gesetz v. 10.11.1848 für Bayern; weitere Nachweise bei *Reichling* (Fn. 4) 32 in Fn. 39.

²⁹ Die Voraussetzungen für eine solche inhaltliche Protokollierung waren hingegen durchaus unterschiedlich. Teilweise wurde eine derartige Protokollierung davon abhängig gemacht, dass es sich um eine erstmalige Bekundung oder eine von den Angaben im Vorverfahren abweichende Aussage handelte. Vgl. hierzu ausführlich *Reichling* (Fn. 4) 33 ff; in Bayern war gem. Art. 209 Abs. 4 der Verfahrensregelungen v. 10.11.1848 eine (wörtliche) Protokollierung einer Aussage lediglich bei denjenigen Zeugen vorgesehen, die in der (schwurgerichtlichen) Hauptverhandlung erstmals vernommen wurden.

³⁰ Dies in den Staaten des Deutschen Reiches, in denen der französische Code d'instruction criminelle von 1808 fortgalt; *Reichling* (Fn. 4) 34.

³¹ *W. Schmid GA* 1962, 353 (360); *Reichling* (Fn. 4) 36.

Der historische Gesetzgeber hatte eine vollständige, wörtliche Protokollierung der Beweisaufnahme grundsätzlich nicht mehr für erforderlich gehalten, da das erkennende Gericht selbst unmittelbare Kenntnis von der Beweisaufnahme erlangte. In einer „rigorosen Abkehr vom Inquisitionsverfahren“³² bestand vielmehr die Auffassung, dass eine Protokollierung mit der Einführung der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit überflüssig sei.

Lediglich in den Ausnahmefällen des § 273 Abs. 3 StPO hat der (historische) Gesetzgeber eine „vollständige Niederschreibung“ für möglich erachtet. „Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen“ (§ 273 Abs. 3 S. 1 StPO). In der Praxis wird allerdings von der Möglichkeit der wörtlichen Protokollierung nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht. Ein Protokollierungsbedürfnis soll nach (wohl) herrschender Meinung nur dann bestehen, wenn es auf den Wortlaut und nicht lediglich auf den Inhalt ankommt.³³ Die teils „semantischen Verrenkungen“ mancher Vorsitzender,³⁴ weswegen es gerade nicht auf den Wortlaut ankommen sollte, sind oft nur als „abenteuerlich“ zu bezeichnen.³⁵ Gerade die Protokollierung des tatsächlichen Wortlauts hat inmer die Wiedergabe des Inhalts der Äußerung zum Gegenstand. Mithin geht eine (angebliche) Unterscheidung zwischen Inhalt und Wortlaut schon vom Prinzip her fehl.³⁶

Der „abwehrende Umgang“ mit Protokollierungsanträgen wegen des Verdachts der „Straftat in der Sitzung“ gem. § 183 S. 1 GVG scheint hingegen bei den Vorsitzenden noch nicht so eingeschliffen zu sein wie der mit Anträgen gem. § 273 Abs. 3 S. 1 StPO.³⁷

Sowohl die (grundsätzliche) Möglichkeit der wörtlichen Protokollierung nach § 273 Abs. 3 S. 1 StPO als auch die Protokollierung nach § 183 GVG beziehen sich überwiegend auf die Beurkundung einzelner Aussagen bzw. Aussageteilen.

In deutschen Gerichtssälen findet vereinzelt trotzdem eine Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung statt. Dies mag angesichts der dargestellten Lage der deutschen Strafprozesswirklichkeit verwundern. Es handelt sich dabei auch nicht

³² So ausdrücklich *Reichling* (Fn. 4) 37.

³³ KMR/*Gemählich*, Kommentar zur StPO, Stand: November 2014, StPO § 273 Rn. 33; Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßner* (Fn. 3) StPO § 273 Rn. 22 mwN; weitergehend *Meyer-Mews* NJW 2002, 103 (105), der eine Dokumentation der Hauptverhandlung (zumindest) auf Tonträger für erforderlich erachtet; zweifelnd auch *Ignor/Sättele*, Formularbuch für den Strafverteidiger, 5. Aufl. 2010, VII. B. 32 Anm. 4, die auch den Zweck der Beeinflussung der Beweiswürdigung zulassen wollen.

³⁴ Ebenso *Müller*, FS Volk, 2009, 485 (492).

³⁵ Die Furcht vor einer wörtlichen Protokollierung einer Aussage eines Zeugen scheint derart tief verwurzelt zu sein, dass einem Antrag gem. § 273 Abs. 3 S. 1 StPO durch den Vorsitzenden oft entgegenget wird: „Herr Verteidiger, wir alle haben doch die Äußerung gehört. Da bedarf es doch keiner Protokollierung“.

³⁶ Ebenso LR/*Stuckenberg* (Fn. 4) StPO § 273 Rn. 50 mwN.

³⁷ Gem. Nr. 136 S. 1 RiStBV hat der Staatsanwalt bei begründetem Verdacht einer Falschaussage in der Sitzung auf die *Beurkundung* nach § 183 GVG zu drängen. Unabhängig davon steht es jedem Verfahrensbeteiligten frei, die Beurkundung gem. § 183 GVG zu beantragen.

um eine Protokollierung der Vorgänge in der Hauptverhandlung iSd § 273 StPO. Vielmehr nimmt – soweit ersichtlich ausschließlich – das OLG Düsseldorf die Hauptverhandlung auf Tonträger auf; allerdings nur zu „senatsinternen Zwecken“.³⁸ Verteidigung und Staatsanwaltschaft werden mit bedenklicher, anfechtbarer Begründung von den erstellten Tonträgern ausgeschlossen. Weder soll es den Verfahrensbeteiligten gestattet sein die erstellten Tonaufnahmen abzuhören noch soll ein Anspruch auf Überlassung von Kopien der Aufzeichnung bestehen.³⁹ Den Verfahrensbeteiligten soll auch kein Anspruch zustehen selbst ebenfalls die Hauptverhandlung mittels des gleichen Mediums zu dokumentieren.⁴⁰

IV. Unredlichkeit – ein tatsächliches Problem

Der Gedanke des historischen Gesetzgebers, dass eine Protokollierung der Ergebnisse der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme entbehrlich sei, hat sich als fataler Irrtum erwiesen. Die Schilderungen des Phänomens, dass Strafverteidiger bei der Lektüre der schriftlichen Urteilsgründe erstaunt sind, was die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung (angeblich) erbracht haben soll, sind Legion.⁴¹

1. Freie richterliche Beweiswürdigung

§ 261 StPO statuiert, dass das erkennende Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme, dh seine Entscheidung, aus dem Inbegriff der (Haupt-)Verhandlung zu schöpfen hat. Die „Freiheit“ des Tatrichters liegt darin, dass dieser an keine Beweisregeln oder Beweisvermutungen gebunden ist.⁴² Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung besagt dagegen nicht, dass der Tatrichter bei seiner Überzeugungsbildung keinerlei rationalen und objektiven Gesichtspunkten zu folgen hat.⁴³ Insbesondere – und das ist der wesentliche Punkt – bedeutet die „Freiheit“ keine Befreiung vom Verbot der Willkür und keine Befreiung vom Gebot der Redlichkeit.

2. Der „redliche Richter“ ohne Kontrolle?

Der historische Gesetzgeber der RStPO ging von einem redlichen Richterbild aus. Das gilt offensichtlich auch bezüglich der hier zu untersuchenden Frage der (fehlenden) Protokollierung der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Zwar müssen die

³⁸ Vgl. hierzu *Rottländer* NSStZ 2014, 138; die Tonbandaufzeichnungen der Hauptverhandlung sollen der „Kontrolle der gerichtsinternen Mitschriften, zur Herstellung des Protokolls, als Gedächtnisstütze zur Vorbereitung der Beratung und des Urteils“ dienen.

³⁹ *Rottländer* NSStZ 2014, 138.

⁴⁰ Die Argumentation wird hier jetzt schon fast zynisch: Waffengleichheit iSv Art. 6 EMRK bestünde nicht gegenüber dem Gericht, *Rottländer* NSStZ 2014, 138 (139).

⁴¹ Vgl. exemplarisch *Burhoff* PAK 2002, 28; *Dahs*, Die Revision im Strafprozess, 8. Aufl. 2012, Rn. 93; *Wilhelm* ZStW 2005, 142.

⁴² BGHSt 39, 291 (295) = NSStZ 1993, 592.

⁴³ *KMR/Stuckenberg* (Fn. 33) StPO § 261 Rn. 28; *Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner* (Fn. 3) StPO § 261 Rn. 2a.

Urteilsgründe gem. § 267 Abs. 1 S. 1 StPO die „für erwiesen erachteten Tatsachen angeben“. *Dokumentation und Transparenz* sollten die wesentlichen Faktoren für eine nachzuvollziehende Entscheidung sein. Wie aber bereits gezeigt wurde, gleicht die (revisionsrechtliche) Überprüfung in Verfahren, die erstinstanzlich vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfinden, eher einem Vabanque-Spiel. Das *Ereignisprotokoll* des § 273 Abs. 1 StPO ist hinsichtlich der für erwiesenen erachteten Tatsachen iSv § 267 Abs. 1 S. 1 StPO als Quelle der Überprüfung völlig ungeeignet und selbst das *Inhaltsprotokoll* des § 273 Abs. 2 StPO bei Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Aufgabe der Überprüfung von Widersprüchlichkeiten meist nicht leisten.⁴⁴ Die Pflicht aus § 267 Abs. 1 S. 1 StPO, die für erwiesen erachteten Tatsachen in den Urteilsgründen anzugeben, ist immer dann nicht mehr als nur ein Feigenblatt, wenn keine (tatsächliche) Möglichkeit der Überprüfung besteht, ob die Beweisaufnahme derartige Feststellungen überhaupt erbracht hat. Ohne eine vollständige Dokumentation der Hauptverhandlung und der damit verbundenen Kontrollmöglichkeit bleibt insofern lediglich das Vertrauen in die Redlichkeit der Richter. Aber auch hier gilt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Dies hat die jüngste Vergangenheit der deutschen Strafprozesswirklichkeit mehr als deutlich gezeigt!

V. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – zur Gesetzestreue deutscher Richter am Beispiel der Verständigungspraxis

§ 273 StPO ist – wie mehrfach betont wurde – im Wesentlichen seit Inkrafttreten der RStPO unverändert geblieben. Mit dem *Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren* v. 29.7.2009 wurde § 273 StPO in Abs. 1 um die beiden S. 2 und 3 sowie um Abs. 1a StPO ergänzt. Beide Änderungen der Vorschrift betreffen die Protokollierung im Zusammenhang mit dem in die StPO aufgenommenen Verständigungsverfahren. § 273 Abs. 1 S. 2 StPO stellt dabei lediglich klar, dass eine Erörterung nach § 257b StPO eine protokollierungsbedürftige Förmlichkeit innerhalb der Hauptverhandlung darstellt.⁴⁵ § 273 Abs. 1 S. 3 verlangt ein sogenanntes „Negativattest“, wenn eine Verständigung nicht stattgefunden hat.⁴⁶ Hat eine Verständigung gem. § 257c StPO stattgefunden, so schreibt § 273 Abs. 1a StPO – ungeachtet der Verpflichtung aus § 267 Abs. 3 S. 5 StPO zur Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen, dass einer Verständigung dem Urteil vorausgegangen ist – vor, dass nicht nur die Tatsache einer Verständigung, sondern auch der wesentliche Ablauf und der Inhalt sowie das Ergebnis der Verständigung in das Hauptverhandlungsprotokoll

⁴⁴ Ebenso bereits Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Denkschrift zur Reform des Rechtsmittelrechts und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß, 1971, 40, der bereits im Jahr 1971 ein *Wörtprotokoll* (für diejenigen Strafsachen, die mit der Revision anfechtbar sind), „mit welchen technischen Mitteln auch immer“ forderte.

⁴⁵ KMR/*Gemählich* (Fn. 33) StPO § 273 Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt/*Meyer-Goßner* (Fn. 3) StPO § 273 Rn. 7a.

⁴⁶ KMR/*von Heintschel-Heinege* (Fn. 33) StPO § 257c Rn. 44 weist zutreffend auf die Begründung – BT-Drs. 16/12310, 15, 22 – hin, dass das Negativattest den Zweck verfolgen soll, „mit höchst möglicher Gewissheit und auch in der Revision überprüfbar die Geschehnisse in der Hauptverhandlung zu dokumentieren und auszuschließen, dass ‚stillschweigend‘ ohne Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten solche Verhaltensweisen stattgefunden haben“.

aufzunehmen sind.⁴⁷ Die Protokollierung der Abläufe und des Inhalts der Verständigungen sollen – so der Wille des Gesetzgebers – die Geschehnisse in der Hauptverhandlung und die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens *dokumentieren* und *überprüfbar* machen. Die *Dokumentation* soll mit der damit verbundenen *Transparenz* die (auch revisionsrechtliche) *Kontrolle* ermöglichen.⁴⁸

Gerade diese Kontroll- und Dokumentationspflichten im Verständigungsverfahren bereiteten und bereiten den am Verfahren Beteiligten derartige „Schwierigkeiten“, dass sich das BVerfG mit der Praxis des Verständigungsverfahrens auseinandersetzen hatte.

1. „Vollzugsdefizit“ oder die (gezielte) Umgehung zwingender gesetzlicher Regelungen

Mit dem *Gesetz zur Regelung von Verständigungen im Strafverfahren* v. 29.7.2009 hatte der Gesetzgeber dem Appell der Rechtsprechung⁴⁹ nach einer gesetzlichen Regelung des Phänomens der Verständigung in Strafverfahren⁵⁰ Rechnung getragen und die bis dahin ohne gesetzliche Grundlage praktizierte Praxis damit im wahrsten Sinne des Wortes legalisiert.⁵¹ Das Phänomen der verfahrensbeendenden Absprachen wurde zu Beginn der 1980er Jahre erstmals virulent. Ein namhafter deutscher Strafverteidiger beschrieb die Praxis unter dem Pseudonym *Detlev Deal* aus *Mauschelhausen*.⁵² Seit dem 4.8.2009 ist das Verständigungsgesetz in Deutschland in Kraft getreten. Die hehren Ziele, die der Gesetzgeber mit der Implementierung einer gesetzlichen Regelung der Absprachen intendierte, wurden eindeutig verfehlt. Mit der gesetzlichen Regelung sollte „Rechtssicherheit und gleiche Rechtsanwendung“ erreicht werden.⁵³ Gerade aber diejenigen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber die durch den BGH goutierte Absprachepraxis neu zu konturieren versuchte, fanden in der Praxis kaum Widerhall und wurden schlichtweg in vielen Fällen nicht angewandt.⁵⁴

⁴⁷ KMR/von Heintschel-Heinegg (Fn. 33) StPO § 257c Rn. 42; LR/Stuckenberg (Fn. 4) StPO § 273 Rn. 32; Meyer-Göfner/Schmitt/Meyer-Göfner (Fn. 3) StPO § 273 Rn. 12a; zur Reichweite der Protokollierungsverpflichtung *Schlothauer/Wälder* StV 2009, 600 (604).

⁴⁸ So zutreffend KMR/von Heintschel-Heinegg (Fn. 33) StPO § 257c Rn. 44, für das Negativattest des § 273 Abs. 1 S. 3 StPO.

⁴⁹ In seiner Entscheidung BGHSt 50, 40 (64) = NSStZ 2005, 389, hatte der Große Senat für Strafsachen dringend eine gesetzliche Regelung der Absprachepraxis angemahnt.

⁵⁰ Die Bezeichnungen sind vielfältig: Verständigung, Vergleich, Deal, Absprache, plea bargain; vgl. *Kier/Bockemühl* öAnwBl 2010, 402.

⁵¹ Vgl. zur Entstehung des Gesetzes KMR/von Heintschel-Heinegg (Fn. 33) StPO § 257c Rn. 1 ff.

⁵² *Detlev Deal* StV 1982, 545.

⁵³ So der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.3.2009, BT-Drs. 16/12310; vgl. hierzu auch *Bockemühl* in AG Strafrecht des DAV/Forum Strafverteidigung/Strafverteidigervereinigungen/Vereinigung Österr. StrafverteidigerInnen (Hrsg.), *Strafverteidigung auf neuen Wegen*, 2012, 199 (201).

⁵⁴ *Fischer* HRRS 2014, 324 (329 f.) verankert dieses Problem bereits früher; schon nach den grundlegenden Entscheidungen des BGH habe eine große Zahl von Richtern und Staatsanwälten die Rechtslage und die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht interessiert; vgl. hierzu nur exemplarisch die Zitate bei Fn. 53, 54: „Der BGH kann entscheiden, was er will; hier in Bayern werden wir die Absprache weitermachen wie bisher“ und „In meinem Gerichtssaal wird nichts protokolliert“.

Teilweise wurden die gesetzlichen Vorgaben mit „semantischer Spitzfindigkeit“ ausgehebelt.⁵⁵

In der Folge beschäftigten sich die Obergerichte zunehmend mit den Problemen der Absprachepraxis. Die von der gesetzlichen Kodifizierung erhoffte Rechtssicherheit blieb aus. Nicht nur unterschiedliche Auffassungen der Instanzgerichte zum Verständigungsverfahren, sondern auch weiterhin an den gesetzlichen Regelungen vorbeigehende Verfahrensweisen beschäftigten die Obergerichte zunehmend.⁵⁶

Gegen drei Entscheidungen des BGH⁵⁷ wurde mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen. Das BVerfG beauftragte im Rahmen des Verfahrens einen Sachverständigen mit der Erstattung einer repräsentativen empirischen Untersuchung zur Verständigungspraxis in Strafverfahren.⁵⁸ Das Ergebnis des Gutachtens von *Altenhain*⁵⁹ war vernichtend und ließ in der mündlichen Verhandlung am 7.11.2012 „fassungslose Richter“ zurück.⁶⁰ Von den befragten Richterinnen und Richtern gaben 58,9 % an, dass sie mehr als die Hälfte der von ihnen in Strafverfahren getroffenen Absprachen „informell“ durchgeführt hätten. In anderen Worten: dass sie an § 257c StPO vorbei, illegale Deals getroffen hätten. 26,7 % der befragten Richterinnen und Richter räumten ein, dass sie immer so vorgehen würden.

Ein Drittel der befragten Richter gab an, dass sie Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung getroffen hätten, ohne dies in der Hauptverhandlung offenzulegen. 41,8 % der befragten Staatsanwälte und 74,7 % der befragten Strafverteidiger gaben an, diese Praxis erlebt zu haben.

Die Dokumentationspflichten wurden von einem Großteil der Richter als „überflüssiger Formalismus“ bezeichnet. Dementsprechend gaben 54,4 % an, dass von § 273 Abs. 1a S. 3 StPO geforderte Negativattest für nicht erwähnenswert zu erachten und 46,7 % erwähnten entgegen § 267 Abs. 3 S. 5 StPO nicht – wie von ihnen gefordert –, dass dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen war.

Trotz dieses vernichtenden Belegs dafür, dass sich fast 60 % der befragten Richter bei der Praxis der Absprache, nicht an das Gesetz gehalten haben, hat das

⁵⁵ Der durch das Verständigungsgesetz neu eingeführte § 302 Abs. 1 S. 2 StPO schließt einen Rechtsmittelverzicht nach durchgeführter Verständigung aus. Das Verbot des Rechtsmittelverzichts wurde (teilweise) von der Praxis umgangen, indem ein Rechtsmittel zunächst eingelegt und in der nächsten juristischen Sekunde wieder zurückgenommen wurde. Diese Umgehung wurde vom BGH – 1. Strafsenat – in seiner Entscheidung v. 14.4.2010 – 1 StR 64/10 – abgesegnet; vgl. hierzu die abAnM *Malek* StV 2010, 251; *Staudinger* HRRS 2010, 347.

⁵⁶ Nur exemplarisch lohnt hier ein Blick in das gemeinsame Sachverzeichnis von NStZ und NStZ-RR; unter „§ 257c StPO“ finden sich im Jahr 2010 elf Entscheidungen, 2011 siebzehn und im Jahr 2012 zweiundzwanzig.

⁵⁷ Zwei Entscheidungen des 1. Strafsenats – 1 StR 443/10 und 469/19 – und eine des 5. Strafsenats – 5 StR 287/11. Mit den Verfassungsbeschwerden wurde zudem (mittelbar) § 257c StPO angegriffen.

⁵⁸ Vgl. hierzu BVerfG NStZ 2013, 295 Rn. 48.

⁵⁹ *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013; eine Kurzzusammenfassung findet sich in den Rn. 48 f. des Urts. des BVerfG v. 19.3.2013, NStZ 2013, 295.

⁶⁰ So *Janisch* in der Süddeutschen Zeitung v. 8.11.2012; vgl. hierzu auch *Bockemühl* in Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz, 37. Strafverteidigertag, 2014, 47.

BVerfG das konsensuale Strafprozessrecht nicht „gekippt“. Vielmehr hat das Gericht lediglich ein „Vollzugsdefizit“ bei der Anwendung der strafprozessualen Normen konstatiert,⁶¹ ein verfassungswidriger Zustand wäre (derzeit) damit allerdings (noch) nicht erreicht.⁶²

2. „Machtwort“ des BVerfG

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung v. 19.3.2013 die Vorschriften des Verständigungsgesetzes als mit dem Grundgesetz (noch) vereinbar erachtet.⁶³ Das höchste deutsche Gericht hat allerdings auch deutliche Worte zur Praxis in deutschen Gerichtssälen gefunden und die (weitere) Beobachtung des Vollzuges der Verständigungsregelungen angemahnt.⁶⁴

Insbesondere hat das BVerfG den informellen Absprachen eine deutliche Absage erteilt und die strikte Einhaltung des gesetzlichen Verständigungsverfahrens eingefordert.⁶⁵

Zudem hat das BVerfG die schützende Kraft der strikten Form herausgestellt und betont, dass Protokollierungsverpflichtungen gerade schützende Funktionen zukommt.

VI. Kontrolle durch Dokumentation und Transparenz – audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung

Es ist das (traurige) Verdienst des BVerfG die am Strafverfahren Beteiligten auf ihre Verpflichtung hingewiesen zu haben, sich an das Gesetz zu halten.⁶⁶

Die bloße Strafbarkeit der an illegalen, gesetzeswidrigen Absprachen beteiligten Richter⁶⁷ scheint zur Erreichung einer banalen Selbstverständlichkeit, der zu fordernden Gesetzestreue, nicht ausreichend zu sein. Die „unsägliche Kumpanei“⁶⁸

⁶¹ BVerfG NSStZ 2013, 295 Rn. 116 ff. = StV 2013, 353.

⁶² BVerfG NSStZ 2013, 295 Rn. 119 = StV 2013, 353; ein verfassungswidriger Zustand würde erst dann eintreten, wenn das Vollzugsdefizit durch die Struktur der Normen des Verständigungsgesetzes determiniert würden.

⁶³ BVerfG NSStZ 2013, 295 = StV 2013, 353 mAnm *Beulke/Stoffer* JZ 2013, 662; *Bockemühl* BRAK-Magazin 02/2013, 13; *Fischer*, FS Kühne, 2013, 203; *Kudlich* NSStZ 2013, 379; *Knauer* NSStZ 2013, 433.

⁶⁴ BVerfG NSStZ 2013, 295 Rn. 121 = StV 2013, 353; *Beulke/Stoffer* JZ 2013, 662 sprechen in ihrer Anm. zur Entscheidung des BVerfG zutreffend davon, dass die Regelung „unter Bewährung“ steht.

⁶⁵ Die Einhaltung des Gesetzes sollte allerdings eine reine Selbstverständlichkeit sein; so auch *Fischer*, FS Kühne, 2013, 203 (211). Es verwundert, wenn das BVerfG in seinem Urteil in Rn. 119 ausführt, dass aufgrund der „noch sehr kurzen Geltungsdauer der gesetzlichen Schutzmechanismen ... die Durchsetzung der strikt umgrenzten und stark formalisierten Verständigungsform entsprechend dem gesetzlichen Regelungskonzept noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere die hohe Bedeutung der Schutzmechanismen von der Praxis noch nicht vollständig verinnerlicht wurde“.

⁶⁶ *Fischer*, FS Kühne, 2013, 203 (211 f.).

⁶⁷ Das BVerfG hat hier unter anderem den Tatbestand der *Falschbeurkundung im Amt* (§ 348 StGB) für die Fälle eines falschen Negativattestes genannt; BVerfG NSStZ 2013, 295 Rn. 78 = StV 2013, 353.

⁶⁸ So *Fischer*, FS Kühne, 2013, 203 (212).

zwischen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern verfährt nämlich nach dem Motto: Wo kein Kläger, da kein Richter.⁶⁹

Eine wirksame Kontrolle kann hier nur „von außen“ stattfinden. Die Untersuchung von *Altenhain* hat gezeigt, dass ein Großteil der am Strafverfahren Beteiligten bereit ist, aus pragmatischen Gründen gesetzliche Vorgaben hintanzustellen. Nur durch eine umfassende Dokumentation der Verfahrensgänge und des Inhalts ist eine (revisionsrechtliche und/oder strafrechtliche) Kontrolle möglich. Nachdem aber Protokollierungsvorschriften bisher (auch) umgangen wurden, kann nur durch eine vollumfängliche Dokumentation der Vorgänge mittels audiovisueller Aufzeichnung eine wirksame Kontrolle erreicht und damit Transparenz hergestellt werden.

Eine audiovisuelle Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung kann dabei zwei Zielen des Strafprozesses dienen.

Zum einen wird der Gang des Verfahrens iSv § 273 Abs. 1 StPO zuverlässig dokumentiert.⁷⁰

Reflexartig würde durch die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung sämtliche Tatsachen, nicht nur wesentliche, nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das Revisionsgericht darf sich dabei – unabhängig von der Rechtsprechung zum Rekonstruktionsverbot – der Überprüfung des wahren Sachverhaltes nicht verschließen. Das Videoprotokoll muss der Klärung des wahren Sachverhaltes zugänglich sein. Der *Große Senat für Strafsachen*⁷¹ hat dieses bereits angedeutet, wenn er ausführt: „Auch die Revisionsgerichte sind der Wahrheit verpflichtet; wenn prozessual erhebliche Tatsachen aus der tatrichterlichen Hauptverhandlung der Klärung bedürfen, muss grundsätzlich der wahre Sachverhalt, wie er sich zuge tragen hat, maßgeblich sein.“

Gerade die für wesentlich erachteten Tatsachen iSv § 267 Abs. 1 S. 1 StPO sind einer vollen inhaltlichen Kontrolle zugänglich zu machen. Wahrnehmungsfehler der erkennenden Richter oder – schlimmstenfalls – die unredliche „Sachverhaltsfälschung“ sind mittels des Videomitschnitts von der Hauptverhandlung nachweisbar. Dabei mag schon allein die Möglichkeit der Überprüfbarkeit eine – durchaus gewünschte – disziplinierende Wirkung zukommen.

Unmittelbarkeit und Mündlichkeit schützen weder vor Fehlern noch vor Unredlichkeit von Richtern. Insbesondere schließen die Grundsätze, welche durch den reformierten Strafprozess errungen wurden, nicht die Notwendigkeit

⁶⁹ So Bockemühl in AG Strafrecht des DAV/Forum Straverteidigung/Strafverteidigervereinigungen/Vereinigung Österr. StrafverteidigerInnen (Hrsg.), *Strafverteidigung auf neuen Wegen*, 2012, 199 (204).

⁷⁰ Vgl. insofern schon den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“ des Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010, 3. Der Entwurf des Strauda greift mE zu kurz, da das Videoprotokoll demnach nur (1.) der Protokollberichtigung bei fehlerhaften und unvollständigen schriftlichen Hauptverhandlungsprotokollen und (2.) der Überprüfung des Tatsachenvortrags zu Verfahrensrügen durch das Revisionsgericht dienen soll; vgl. ebda. S. 7.

⁷¹ BGHSt 51, 298 (309) Rn. 42 = NSStZ 2007, 661.

der Dokumentation und der damit verbundenen Transparenz des Verfahrens aus. Insofern – und nur insofern – ist ein „roll back“ zu wagen. Die vollständige Protokollierung des Strafverfahrens im Inquisitionsprozess hätte niemals aufgegeben werden dürfen!

Der heutige Stand der Videotechnik kann eine bessere und insbesondere zuverlässigere Dokumentation ermöglichen, als dies *Ereignis-* und *Inhaltsprotokoll* iSv § 273 Abs. 1 und 2 StPO je könnten.